

# **Benutzungsordnung der Stadt Apolda für die Festwiese in der Herressener Promenade vom 1. Februar 2024**

*Beschluss-Nr.* : SR-364/24 vom 31.01.2024  
*ausgefertigt am* : 01. Februar 2024  
*veröffentlicht* : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/24 vom 15.03.2024  
*in Kraft seit* : 16. März 2024

Aufgrund des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 und des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Stadt Apolda folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1**

### **Allgemeines / Vertragsgegenstand**

- 1) Die Festwiese in der Herressener Promenade (später Festwiese) steht im Eigentum der Stadt Apolda (später Stadt). Ihre flächenmäßige Ausdehnung und Einteilung ist der Anlage zu entnehmen, die unmittelbarer Bestandteil dieser Ordnung ist.
- 2) Die Stadt stellt auf schriftlichen Antrag die Festwiese zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen. Auf die Gewährung der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Der Antragsteller muss volljährig sein.
- 4) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Festwiese durch natürliche oder juristische Personen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind oder für Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

## **§ 2**

### **Nutzungsantrag, Nutzungsvereinbarung**

- 1) Die Nutzung ist bei der Abteilung Kultur der Stadtverwaltung Apolda zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich einzureichen. Bei der Antragstellung ist die Nutzungsart (konkrete Inhalte), die Nutzungsdauer und der Verantwortliche für die jeweilige Nutzung mit Kontaktdaten anzugeben.
- 2) Die Bedingungen der Nutzung werden zwischen der Stadt und dem Nutzer schriftlich in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- 3) Die Stadt kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Das ist insbesondere der Fall, wenn durch tatsächliche Umstände, bspw. plötzlich eingetretene Schäden, Unwetterwarnungen o.ä. eine Nutzung der Flächen oder Einrichtungen unmöglich ist. In diesem Fall erstattet die Stadtverwaltung ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt. Darüber hinaus gehende Schäden des Nutzers werden nicht erstattet.
- 4) Der Nutzer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine geplante Nutzung ausfällt. Die Erklärung hierfür ist gegenüber der Abteilung Kultur der Stadtverwaltung Apolda schriftlich anzuzeigen.

- 5) Vor Beginn der Nutzung wird die Festwiese durch die Stadt an den Nutzer oder dessen beauftragten Verantwortlichen übergeben. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt in gleicher Weise eine Kontrolle und Abnahme.
- 6) Der Nutzer darf die vorhandenen Anschlüsse für Strom und Wasser verwenden.
- 7) Die Stadt wird durch die Nutzungsvereinbarung nicht zum Veranstalter einer geplanten Nutzung/Veranstaltung.
- 8) Die Nutzungsvereinbarung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen, Maßnahmen und Anzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, für eine Veranstaltung die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig einzuholen, erforderliche Anzeigen rechtzeitig einzureichen und behördliche Auflagen zu erfüllen. Der Nutzer hat der Stadt oder ihren Beauftragten die Erfüllung dieser Pflicht auf Verlangen nachzuweisen. Das Fehlen von öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung/Veranstaltung bei ihrem Beginn berechtigt die Stadt zum sofortigen Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung. Schadensersatzansprüche des Nutzers deswegen sind ausgeschlossen.

### § 3

#### Nutzungsentgelt, Kautions, Nebenkosten

- 1) Für die Nutzung der Festwiese ist ein Entgelt zu entrichten. Dies ist abhängig von der gemieteten Fläche und beträgt netto zzgl. MwSt.:

Fläche	je Spiel/ Veranstaltungstag	je Auf-/Abbautag	je weiteren Verweiltag
1	300,- €	50,- €	100,- €
2	300,- €	50,- €	100,- €
3	200,- €	50,- €	100,- €

- 2) Der Nutzer kann bis 12 Wochen vor der Nutzung/Veranstaltung ohne Angabe von Gründen von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Für den Rücktritt ist die Schriftform erforderlich. Nach Ablauf dieser Frist ist deren Aufhebung nur mit Einwilligung der Stadt möglich.  
Erfolgt die Nutzung nicht, obgleich die Stadt ihre Einwilligung zur Aufhebung der Nutzungsvereinbarung nicht erklärt hat, so ist der Nutzer verpflichtet, ein Entgelt wie folgt zu zahlen:
  - bei einem Rücktritt bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung 30 % des vereinbarten Entgeltes
  - bei einem Rücktritt bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung 60 % des vereinbarten Entgeltes
  - bei einem Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung 90 % des vereinbarten Entgeltes.
- 3) Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Apolda, Bildungseinrichtungen mit Sitz in der Stadt Apolda, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Apolda sowie Trägern der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Stadt Apolda auf Antrag gewährt werden, sofern die Nutzung für überwiegend soziale oder gemeinnützige Zwecke beantragt wird.
- 4) Das Nutzungsentgelt ist nach Mitteilung durch die Stadtverwaltung 7 Tage vor Nutzungsbeginn auf ein Konto der Stadt zu überweisen.

- 5) Durch den Nutzer ist bei Fälligkeit des Entgelts zudem eine Kautions in Höhe von 1.000,- € je Nutzungsdauer als Sicherheit sowie als Vorschuss für Strom-, Wasser- und Anschlusskosten und etwaige Reparatur- sowie Reinigungskosten bei der Stadt zu leisten. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf die Kautions verzichten oder diese erhöhen.
- 6) Der Nutzer trägt sämtliche Nebenkosten, die durch die Nutzung entstehen (z.B. Kosten für Strom, Stromanschluss, Wasser, Abwasser). Anfallende Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und nach Beendigung der Nutzung ermittelt. Es wird dafür eine gesonderte Rechnung durch die Stadt gestellt.
- 7) Die Nutzungsvereinbarung wird nur unter der Bedingung wirksam, dass die Kautions bei der Stadt fristgerecht hinterlegt oder eingezahlt wurde.
- 8) Die Kautions wird nach Endabnahme mit etwaigen Forderungen der Stadt gegen den Nutzer, auch für Nebenkosten, aufgerechnet. Übersteigt die Kautions die Forderungen der Stadt, wird der Restbetrag an den Nutzer zurückgezahlt.

#### **§ 4**

##### **Verhaltensvorschriften**

- 1) Die Nutzung ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Nutzer darf die Festwiese nur zu dem vereinbarten Zweck nutzen.
- 2) Der Nutzer hat laufend zu prüfen, ob sich die Festwiese in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Auftretende Mängel hat er dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Verantwortlichen der Stadt sofort mitzuteilen.
- 3) Sämtliche Abfälle, Flaschen, Müll etc. sind durch den/die Nutzer/in zu entsorgen. Erforderlichenfalls sind Abfallbehälter bereitzustellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung übergibt die Stadt den Auftrag einem Dritten zur finanziellen Last des Nutzers.
- 4) Den Anordnungen des in der Nutzungsvereinbarung genannten Verantwortlichen der Stadt ist Folge zu leisten.
- 5) Gegenstände der Stadt dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- 6) Der Anschluss an die Stromverteiler darf nur mit Gummischlauchleitungen (mindestens Bauart HO 7 RN-F oder A 07 AN-F oder gleichwertigem) erfolgen. Die verwendeten Stecker und Kupplungen müssen zur Verwendung im Freien in der Ausführung "spritzwassergeschützt" geeignet sein. Verwendete Kabeltrommeln müssen den Aufdruck "Zur Verwendung im Freien" besitzen. Kabel in den öffentlichen Bereichen müssen zusätzlich mit mechanischem Schutz abgedeckt werden (z.B. Gummimatte, Holz).
- 7) Die Vereinbarung zur Nutzung der Festwiese ist mitzuführen und den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8) Der Nutzer hat die Festwiese in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Verschmutzungen, Beschädigungen, Oberflächenveränderungen und Ähnliches hat er/sie auf seine/ihre Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Zufahrten zur Festwiese.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- 1) Die Stadt übernimmt keine Garantie oder Haftung für die Eignung der Festwiese für den beabsichtigten Nutzungszweck. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung zu vergewissern, dass die Festwiese dafür geeignet ist.
- 2) Der Nutzer übernimmt für den Zeitraum der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzung/Veranstaltung auf der Festwiese und für Zuwegungen und Zufahrten, die für die Nutzung in Anspruch genommen werden.
- 3) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Nutzung gegen sie erheben. Der Nutzer verzichtet in diesem Rahmen auch auf eigene Ansprüche gegen die Stadt.
- 4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf Grund der Nutzung am Eigentum der Stadt durch ihn, seine Beauftragten und Bevollmächtigten sowie seine Besucher grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

## **§ 6 Hausrecht**

- 1) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu der Festwiese und den Einrichtungen.
- 2) Nutzer und Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtungen für nicht zugelassene Zwecke nutzen, können des Platzes verwiesen werden.

## **§ 7 Sprachform**

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Regelungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Ordnung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nah kommt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 1. Februar 2024  
Stadt Apolda

R. Eisenbrand  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

Anlage

